

## **EFET Deutschland Stellungnahme zur Konsultation des von der Trading Hub Europe GmbH (THE) vorgeschlagenen Konzepts zur Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG BK7-22-052**

**Berlin, den 14.06.2022**

### **Einleitung**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 1. Juni 2022 eine Konsultation zur Ausgestaltung der Speicherumlage auf Basis des Gasspeichergesetzes vom 30. April 2022 gestartet. Konsultiert wird das vom Marktgebietsverantwortlichen THE vorgelegte Ausgestaltungskonzept. Der Händlerverband EFET Deutschland nimmt zum Konzept gerne Stellung.

Zunächst möchte EFET Deutschland betonen, dass der grenzüberschreitende Handel gerade in der aktuellen Krise, ausgelöst durch den Angriff Russlands auf die Ukraine, einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit liefert, indem der Markt für viele LNG-Lieferungen nach Europa und durch Umkehrung der Gasflüsse von Westeuropa nach Deutschland sorgt. Die Marktteilnehmer haben in der Vergangenheit mit Ausnahme von Gazprom im vergangenen Jahr auch immer für eine ausreichende Befüllung der Gasspeicher zu Beginn des Winters, aber auch durch den Winter hindurch, gesorgt. Vor diesem Hintergrund ist die Belastung der Grenzübergangspunkte mit der angedachten Umlage nicht sachgerecht. Sie wäre zudem aus Sicht von EFET Deutschland nicht konform mit dem Network Code Tariffication (NC TAR), was erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Marktteilnehmer bedeutet. Schließlich wäre sie nicht zielführend, da mit einer ähnlichen Logik andere Länder die Kosten für LNG-Terminals an Grenzpunkten allokiieren könnten. Damit wäre der positive Beitrag des Großhandels zur Bewältigung der Krise für die Zukunft erheblich gefährdet.

### **Im Einzelnen**

#### **Zu c. Umlageberechnungszyklus**

Im Konzept wird sowohl der Begriff Umlageperiode mit einer Länge von 3 Monaten als auch der Begriff Betrachtungszeitraum der Umlage mit 3,5 Jahren verwendet. Der Begriff Umlageperiode ist aus unserer Sicht missverständlich, da über die 3 Monate keine Umlage der Kosten erfolgen soll. Wir empfehlen daher den Begriff Umlageperiode gar nicht oder nur in Bezug auf den Zeitraum zu verwenden, über den die Kosten im Rahmen der Prognose umzulegen sind, also die 3,5 Jahre bis zum 1. April 2025, wenn die

Regelungen zu den Füllstandsvorgaben gem. § 35g EnWG wieder außer Kraft treten. Bezüglich des Rechts für THE alle 3 Monate die Umlage anzupassen, sollte nicht der Begriff Umlageperiode verwendet werden. Es handelt sich dabei um eine Umlageanpassung während der Umlageperiode bzw. während des Betrachtungszeitraums.

Ein Umlageanpassungsrecht alle 3 Monate ist aufgrund der Prognoseunsicherheit für THE nachvollziehbar, jedoch sollten bis Mitte August die **größten Kostenblöcke bereits feststehen**, da die SSBO-Ausschreibungen bis dahin beendet sein sollten. Außerdem empfehlen wir dringend zur Risikominimierung die durch THE zu füllenden Speichern (z.B. Rheden) **auf Termin abzusichern**, d.h. die eingespeisten Mengen bereits auf Basis von Monats- und Quartalsprodukten einzukaufen und grundsätzlich gleichzeitig im Q1 zu verkaufen. Diese Absicherungsstrategie ist gelebte Praxis im Großhandelsmarkt und würde dafür sorgen, dass die damit verbunden Kosten und Erlöse bereits zur Festlegung der Umlage fixiert sind. **Unsicherheit** besteht folglich dann hauptsächlich **über im Abruffall eintretende variable Kosten**. Durch einen solchen Ansatz könnte die Umlage auch über ein komplettes Speicherjahr festgelegt werden, beginnend mit einer Rumpfperiode von 6 Monaten bis 01.04.2023. Dies würde dem Großhandelsmarkt nachgelagerten Lieferanten ermöglichen weiterhin Festpreise über 1 bis 2 Jahre für ihre Kunden (insb. Haushaltskunden) anzubieten ohne hohe Risikoaufschläge einpreisen zu müssen.

## **Zu d. Betrachtungszeitraum**

Die Idee von THE über einen langen Umlagezeitraum von 3,5 Jahren eine hohe Fluktuation der Umlage zu vermeiden, kommt dem Markt sehr entgegen. Die hohe Oszillation der Bilanzierungsumlagen aufgrund des Erfordernisses, dass die Umlage immer so festgelegt werden muss, dass bis zum Ende der nächsten Periode die Konten ausgeglichen sind, hat sich nicht bewährt (siehe Anmerkungen zum Liquiditätspuffer unter g). Problematisch erscheint bei so einem langen Umlagezeitraum jedoch der Umgang mit Ausschüttung/Nachforderungen (siehe dazu unsere Anmerkungen unter h bis j).

## **Zu e. Umlagefähige Menge**

Wir begrüßen, dass **Speicher** befreit sind, da ansonsten die Unsicherheit über die Höhe der Umlage wiederum die Kosten über die SSBO-Ausschreibungen erhöhen würden.

Da die Umlage laut dem Konzept von THE auch an **Grenzübergangspunkten** (physische und virtuelle) erhoben werden soll, muss gemäß NC TAR Art. 4 Abs 1 letzter Satz das Entgelt als Fernleitungs- oder Systemdienstleistung einsortiert werden. Da die Umlage zur Befüllung der Speicher und damit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit dient, gehen wir davon aus, dass die Umlage von der BNetzA als Systemdienstleistung angesehen wird. Solche müssen nach Abs. 4 a) „verursachungsgerecht,

nichtdiskriminierend, objektiv und transparent sein“ und nach b) ist „die Quersubventionierung zwischen Netznutzern innerhalb und/oder außerhalb eines Mitgliedstaats zu minimieren“.

Auf Basis der derzeit in der Entstehung befindlichen **europäischen Gasspeichergesetzes** soll jedes Land für sich einen Mindestfüllstand von 80% am 1. November 2022 bzw. 90% ab 2023 erreichen. Lediglich Länder ohne Speicher müssen den „burden-sharing“ Mechanismus verwenden bzw. mit anderen Ländern bilateral Vereinbarungen treffen. Ohne solche Vereinbarungen mit anderen Ländern dient die Befüllung gemäß deutschem Gasspeichergesetz jedoch zunächst ausschließlich der Versorgungssicherheit in Deutschland und kann daher verursachungsgerecht nur auf inländische Verbraucher umgelegt werden. Im Solidaritätsfall muss der Solidarität nachfragende Mitgliedsstaat dann sowieso die damit verbundenen Kosten tragen.

Da das Gesetz im Eilverfahren durch alle Instanzen verabschiedet wurde und sich der Gesetzgeber daher nicht weiter mit der Europa-Konformität befasst hat, hat er im Gesetz auch gar nicht festgelegt, dass die Umlage auf Grenzübergangspunkte erhoben werden soll, sondern lediglich in der Begründung den Wunsch hierzu geäußert und die Genehmigung des Konzepts des Marktgebietsverantwortlichen der BNetzA überlassen. Vor dem Hintergrund des EuG-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde ist es aus unserer Sicht daher nun die **Aufgabe der BNetzA die Vereinbarkeit** der Umlegung der Kosten auf Grenzübergangspunkte **mit Europarecht** (insb. dem NC TAR) **zu prüfen**, bevor eine Genehmigung des Konzepts von THE erfolgt.

Auch ist der **Präzedenzfall gefährlich** und könnte dazu führen, dass andere Mitgliedsstaaten ebenfalls Kosten im Zusammenhang mit ihren Speichern/LNG-Terminals gleichfalls auf die Grenzübergangspunkte mit dem Argument der Bereitstellung von Versorgungssicherheit für andere Länder allokalieren, was den grenzüberschreitenden Handel durch Erhöhung der Logistikkosten (Verschärfung des so genannten „Pan-Caking“-Effekts) und damit der Spannen zwischen den Hubs hemmt. Letztlich wird dies zu Ineffizienzen führen, die auch den Endkunden belasten. Wie bereits zu Beginn angemerkt, ist Deutschland zukünftig mehr denn je von Importen über andere EU-Staaten angewiesen.

- ⇒ Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die **Speicherumlage analog der Marktraumumstellungsumlage und der Biogasumlage** nur auf die ausgaspeiste Menge an SLP- und RLM-Entnahmepunkte **zu erheben**.

Zum Schluss erscheint auch die Abrechnung der Umlage ohne Grenzübergangspunkte wesentlich einfacher. Die Netzbetreiber haben bereits abgelehnt, bis zum 01.10.2022 die bisher nur aggregiert vorliegende EXITSO-Zeitreihe getrennt nach Speichern und Grenzübergangspunkten an THE zu übermitteln. Der Erfüllungsaufwand soll daher auf die BKVs abgewälzt werden und diese sollen alle Speicher in durch THE speziell markierte

neue Bilanzkreise überführen, damit die Umlage zwar an Grenzübergangspunkten jedoch nicht an Speichern erhoben wird. In anderen europäischen Ländern gibt es keine Sonderbilanzkreise. In Deutschland hätte wir durch die Speicherumlage damit den vierten Sonderfall nach DZK-, Biogas- und unrabattierten Speicher-Sonderbilanzkreisen. Die Komplexität der Abbildung von Bilanzkreisstrukturen in den IT-Systemen bei den BKVs wird damit weiter erhöht und der täglicher operative Erfüllungsaufwand ist nicht zu vernachlässigen, da Transportbuchungen für Speicher typischerweise eher kurzfristig (Month-Ahead / Day-Ahead) erfolgen und verwaltet werden müssen.

- ⇒ Wir **lehnen** als Handel eine einseitige Aufwandsverschiebung zu Lasten der BKV über **Sonderbilanzkreise ab** und fordern, dass bei Beibehaltung der Erhebung der Umlage an Grenzübergangspunkten es die **Aufgabe von THE und den Netzbetreibern** ist die hierfür notwendigen **Allokationsdaten in geeigneter Form bereitzustellen**. Dies sollte auch Teil der Genehmigung sein.

## Zu f. Abrechnung der Umlage

Die Abrechnung der Umlage im gleichen Turnus und zusammen mit der bisherigen Bilanzkreisabrechnung begrüßen wir.

## Zu g. Kosten und Erlöse

Die Kosten- und Erlöspositionen können wir bis auf den Liquiditätspuffer nachvollziehen. Dass auch THE- interne Kosten angesetzt werden, ist so lange akzeptabel, sofern daraus keine Gewinne bei THE entstehen. Andernfalls müsste sich sonst THE auch der Anreizregulierung unterwerfen, bei der z.B. in anderen Ländern TSO (da es keinen MGV gibt) Anreize für eine effiziente Regelernergiebeschaffung erhalten.

Laut Verfahrenseinleitung durch die BNetzA ist der **Liquiditätspuffer** „ein bewährtes Instrument“ (S. 4) und ermöglicht „eine Verstetigung der Umlagehöhe“ (S. 5). Die bisherigen Erfahrungen mit GaBi Gas zeigen aus unserer Sicht jedoch, dass nach einer Sondersituation wie z.B. der „Beast-of-the-East“, genannten Kälteanomalie im Jahre 2018 THE zum einen negative Kontostände ausgleichen musste und gleichzeitig für die nächste Periode sowohl höhere Nettokosten annimmt als auch einen höheren Liquiditätspuffer ansetzt, der sofort über diese und nicht gestreckt über mehrere Perioden erreicht werden muss. Dadurch sorgt der Liquiditätspuffer nicht für eine Verstetigung, sondern im Gegenteil für eine noch stärkere Oszillation der Umlagen. Außerdem ist die Herleitung der Liquiditätspuffer bis heute nicht nachvollziehbar und daher aus unserer Sicht eben **kein bewährtes Instrument**.

Wir kritisieren, dass nun doch ein Liquiditätspuffer im Konzept von THE vorgesehen ist. Das klang in den Gesprächen im Vorfeld anders. Selbst die Begründung des Gasspeichergesetzes sieht vor, dass der aus dem Gesetz resultierende Liquiditätsbedarf über Zuhilfenahme anderer Finanzierungsinstrumente gedeckt werden könne, beispielsweise staatliche Garantien oder über staatliche Kreditinstitute. Ein Puffer müsste

in den ersten 3-6 Monate aufgebaut werden, was zu Beginn wie oben beschrieben für eine noch höhere Umlage sorgen dürfte. Am Ende des Umlagezeitraums von 3,5 Jahre würde der Bedarf für einen Liquiditätspuffer dann wegfallen und er würde in den letzten 3-6 Monate für eine niedrige Umlagehöhe oder/und bei der Endabrechnung zu einer Ausschüttung führen.

Da die meisten Kosten bereits vor Beginn des Winters feststehen (siehe Ausführungen unter zu c), wäre es aus unserer Sicht ausreichend, dass THE die Liquidität über Abschlagzahlungen sowie über eingegangene Kreditlinien deckt. Bereitstellungsprovision für Kreditlinie sowie die Zinsen auf Inanspruchnahme der Kreditlinie sind bereits im Konzept als Kostenposition aufgeführt. Mit einer staatlichen Garantie dürften die Finanzierungskosten ohnehin gering sein.

- ⇒ Wir fordern daher, dass THE zur Deckung des Liquiditätsbedarfs die Instrumente **staatliche Garantien und Kreditlinien** nutzt und **kein Liquiditätspuffer** genehmigt wird.

## **Zu h bis j: Umgang mit Überschüssen / Abwicklung des Umlagekontos am Ende der Laufzeit / Umgang mit Nachforderungen und Verbindlichkeiten von THE gegenüber BKV nach dem 31.03.2025**

Die Erfahrungen mit **Ausschüttungen** bei den Bilanzierungskonten haben gezeigt, dass solche für den Markt immer **problematisch** sind, da THE nur absolute Eurobeträge ausschüttet, ohne eine klare Zuordnung vorzunehmen, aus welchem Zeitraum die Gelder stammen bzw. einfach rückwirkend die Umlage abzusenken. Die Vertragspartner BKV und Lieferant/Transportkunde sowie diese zum Gasverbraucher mussten daher bilateral Regelungen finden, wer diese Ausschüttungen am Ende erhält.

Auch bei dieser Umlage wird diese Problematik auftreten, insb. da bei bestehenden Vertragsverhältnissen „change of law“-Klauseln für die Weitergabe der Umlage herangezogen werden dürften.

Wie eine **Weitergabe der Nachforderungen bzw. Ausschüttung nach 3,5 Jahren** für bereits längst beendete vertragliche Beziehungen zu den oben genannten Rollen erfolgen soll, erscheint **fraglich**.

Die angedachte Verursachungsgerechtigkeit, dass eine (mögliche) Ausschüttung bzw. Nachforderung an alle erfolgen soll, die bis dahin in das System eingezahlt haben, können wir nachvollziehen. Warum dies jedoch nicht an BKV möglich ist, deren Bilanzkreise nicht mehr existieren, aber das Unternehmen selbst sehr wohl noch, erschließt sich uns nicht.

Wenn eine finale Ausschüttung (zunächst) nur als Teilauszahlung erfolgen soll, dann sollten zumindest auch die Einzelheiten einer vollständigen Auszahlung bereits jetzt im Konzept beschrieben werden. Insbesondere fehlt uns ein klares Enddatum, bis wann die finale Abrechnung erfolgt sein soll. Auf Basis des bisherigen Konzeptes könnte dies noch Jahre später erfolgen. Die Erfahrungen mit Gaspool zeigten, dass dort noch für Zeiträume von vor 5 Jahren Anpassungen in den Bilanzierungskontoständen erfolgten, die für den Markt schwer nachvollziehbar waren.

### Zu k. Transparenz

**Zu i:** Eine **Veröffentlichung der Umlage** mit 6-Wochen Vorlauf ist der Standard bei den anderen Umlagen. Da bei der Speicherumlage aktuell noch die Grenzübergangspunkte beinhaltet sind und im Gegensatz zur Konvertierungsumlage eine wesentlich höhere Umlage zu erwarten ist, erscheint uns der Veröffentlichungszeitpunkt nicht geeignet. Zunächst bitten wir die BNetzA auch für diesen Punkt die Konformität mit dem NC TAR zu prüfen. ACER hat bezüglich der Einführung einer commodity charge durch E-Control während der laufenden Entgeltperiode in ihrem "Agency Report"<sup>1</sup> die Ansicht geäußert „that the introduction of changes to commodity tariffs should be subject to equal requirements and level of justification [as capacity tariffs]“ (ACER Conclusion Nr. 4, Seite 2). Desweiteren hat sie in Nr. 11 (Seite 4) empfohlen, dass "the NRA should minimise, to the extent possible, the burdens imposed on network users when introducing the proposed flow-based charge, for example, by providing the longest possible lead time for the application of the charge".

Für den grenzüberschreitenden Handel ist es von enormer Wichtigkeit, dass möglichst alle mit einer Transportbuchung anfallenden Kosten bereits zum Zeitpunkt der Buchung feststehen. Daher war die Einführung einer verpflichtenden Veröffentlichung der Transporttarife vor der Jahresauktion für das nächste Gaswirtschaftsjahr durch den NC TAR ein wichtiges Element für die Förderung des europäischen Gasbinnenmarktes.

Uns ist bewusst, dass eine neue Umlage zu Beginn mit hoher Prognoseunsicherheit verbunden ist. Daher bitten wir THE und auch die BNetzA zumindest eine Veröffentlichung jeweils 5 Tage vor der letzten Quartalsauktion am 1. Montag im Aug/Nov/Feb/Mai zu prüfen, sofern nicht wie bereits oben gefordert, alle Grenzübergänge von der Umlage ausgenommen wurden.

**Zu ii:** Die **Kontostände** sollten nicht wie im Konzept beschrieben erst nach Vorliegen der endgültigen Werte veröffentlicht werden, sondern fortlaufend bereits bei Vorliegen der vorläufigen Daten und dann mit den finalen Daten aktualisiert werden. Dieses Vorgehen

---

<sup>1</sup> Agency Report - Analysis of the consultation document on the application of a commodity charge (flow-based charge) in Austria, ACER 12 May 2022, [https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Publications/Agency%20report%20-%20analysis%20of%20the%20consultation%20document%20for%20Austria\\_2022.pdf](https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Publications/Agency%20report%20-%20analysis%20of%20the%20consultation%20document%20for%20Austria_2022.pdf)

ist auch beim Konvertierungskonto durch die Festlegung KONNI vorgeschrieben und wird mittlerweile dankenswerterweise von THE auch bei den beiden Bilanzierungsumlagen so gehandhabt. Dies ermöglicht den Marktteilnehmern zeitnah Veränderungen zu erkennen und diese zu antizipieren.

**Zu iii:** Der Detailgrad der Veröffentlichung der **Berechnungsgrundlage und -systematik** und insbesondere der Methodik zur Ermittlung des Liquiditätspuffers sind enorm wichtige Elemente, um als Marktteilnehmer die Umlagehöhe nachzuvollziehen und ggf. eigene Prognosen für den Verlauf zu erstellen. Aus diesem Grund sollte im Konzept genauer präzisiert werden, wie konkret dies erfolgen muss. Wir wünschen uns hier mindestens die Veröffentlichung sämtlicher Annahmen, sowie wichtiger Berechnungszwischenschritte. Auch sollten die absolut angenommenen Kosten und Erlöse über den Betrachtungszeitraum getrennt nach den unter Punkt g aufgeführten Kosten-/Erlösarten erfolgen und nicht aggregiert. Bei Preis- und Mengenannahmen sollten sowohl der verwendete Erwartungswert als auch Wahrscheinlichkeitsverteilungen angegeben werden. Außerdem sollten statistische Gütekriterien wie zum Beispiel das Bestimmtheitsmaß oder Standardabweichungen ermittelt und veröffentlicht werden, um die Validität und Reliabilität nachvollziehen zu können. Sollten solche statistischen Kennzahlen nicht möglich sein, da gerade zu Beginn zu wenig historische Daten vorliegen, dann sollten zumindest Szenarien gebildet und deren Ergebnisse dargelegt werden. Gerade zu Beginn mit der hohen Unsicherheit ist es wichtig, dem Markt ein Gefühl für die mögliche Spannbreite der Umlagenhöhe zu vermitteln und diese nicht für sich zu behalten.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Kontakt

E-Mail: [de@efet.org](mailto:de@efet.org)